

Landratsamt Ostalbkreis
-Untere Flurbereinigungsbehörde-

Flurbereinigung Böbingen an der Rems
Flurbereinigung Mögglingen (B 29)
Ostalbkreis

Bericht zur geplanten Änderung der Verwaltungsgrenzen

- A. Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Böbingen und der Stadt Heubach, beide Landkreis Ostalbkreis**
- B. Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Böbingen und der Stadt Schwäbisch Gmünd, beide Landkreis Ostalbkreis**
- C. Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Böbingen und der Gemeinde Heuchlingen, beide Landkreis Ostalbkreis**
- D. Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Böbingen und der Gemeinde Mögglingen, beide Landkreis Ostalbkreis**
- E. Gemeindegrenzänderung zwischen der Gemeinde Mögglingen und der Gemeinde Heuchlingen, beide Landkreis Ostalbkreis**

Im Zuge der Durchführung der Flurbereinigung Böbingen an der Rems sowie der Flurbereinigung Mögglingen (B 29) ist es zweckmäßig, die Gemeindegrenzen zwischen der

- Gemeinde Böbingen und der Stadt Heubach
- Gemeinde Böbingen und der Stadt Schwäbisch Gmünd
- Gemeinde Böbingen und der Gemeinde Heuchlingen
- Gemeinde Böbingen und der Gemeinde Mögglingen
- Gemeinde Heuchlingen und der Gemeinde Mögglingen

dem neuen Straßen- bzw. Wegenetz und den Begebenheiten vor Ort anzupassen und so örtlich erkennbare Gemeindegrenzen zu schaffen.

Die Änderung der Gemeindegrenzen erfolgt nach § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.1997 (BGBl. I S. 1430) -FlurbG- und bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

Davon unberührt bleiben weitere geplante Änderungen der Gemeindegrenzen nach § 58 Abs. 2 FlurbG im Flurbereinigungsverfahren Mögglingen (B 29).

Für die neuen Verwaltungsgrenzen gelten folgende Bestimmungen:

1. Beschreibung der Grenzänderungen

Die Grenzen werden geändert bei der

	in den Gewannen	Umsetzung im Flurbereinigungsverfahren
Gemeinde Böbingen	Neue Wiesen, Halde/Streitberg, Benzenwiesen, Benzenäcker, Dellinger, Sulzbach, Möhlesäcker, Hammertsäcker, Hafneräcker, Ghaifeld, Serach, Alte Halde, Beiswang/Gärten, Brunnenwiese, Lembergäcker	Böbingen an der Rems
	Hinteres Hart, Sieben Eichen	Möggingen (B 29)
Stadt Heubach, Gemarkung Heubach	Hammertsäcker, Hafneräcker, Ghaifeld, Serach	Böbingen an der Rems
Stadt Schwäbisch Gmünd, Gemarkung Herlikofen	Alte Halde, Beiswang/Gärten, Brunnenwiese, Lembergäcker	Böbingen an der Rems
Gemeinde Heuchlingen	Neue Wiesen	Böbingen an der Rems
Gemeinde Möggingen	Neue Wiesen, Halde/Streitberg, Benzenwiesen, Benzenäcker, Dellinger, Sulzbach, Möhlesäcker	Böbingen an der Rems
	Hinteres Hart, Sieben Eichen	Möggingen (B 29)

2. Änderung der Gemeindeflächen

Durch die vorgesehene neue Grenzführung erfahren die beteiligten Gemeinden die nachstehenden Flächenzugänge bzw. -abgänge von unbewohnten Gebietsteilen.

2.1 Gemeinde Böbingen

Zugang ha	von	Abgang ha	an
7,81	Möggingen	7,83	Möggingen
0,05	Heuchlingen	0,03	Heuchlingen
2,67	Heubach	2,67	Heubach
8,44	Schwäbisch Gmünd	8,44	Schwäbisch Gmünd
18,97	Summe	18,97	

2.2 Stadt Heubach

Zugang ha	von	Abgang ha	an
2,67	Böbingen	2,67	Böbingen
2,67	Summe	2,67	

2.3 Stadt Schwäbisch Gmünd

Zugang ha	von	Abgang ha	an
8,44	Böbingen	8,44	Böbingen
8,44	Summe	8,44	

2.4 Gemeinde Heuchlingen

Zugang ha	von	Abgang ha	an
0,03	Böbingen	0,05	Böbingen
0,06	Möggingen	0,04	Möggingen
0,09	Summe	0,09	

2.5 Gemeinde Möggingen

Zugang ha	von	Abgang ha	an
7,83	Böbingen	7,81	Böbingen
0,04	Heuchlingen	0,06	Heuchlingen
7,87	Summe	7,87	

Der Verlauf der Gemeindegrenzen sowie die ab- und zugehenden Flächen samt Angabe der Flächengrößen sind in den angehängten Karten dargestellt.

3. Steuerkraft

Die jeweilige Steuerkraft der betroffenen Gemeinden ändert sich durch die Änderung der Gemeindegrenzen nicht, da sich die Zu- und Abgänge für jede Gemeinde flächenmäßig ausgleichen.

4. Kosten der Gemeindegrenzänderung

Die durch die Änderung der Gemeindegrenzen entstehenden Abmarkungs- und sonstigen Kosten trägt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Böbingen an der Rems.

Die entsprechenden Kosten der im Flurbereinigungsverfahren Mögglingen (B 29) umgesetzten Änderungen der Gemeindegrenzen (vgl. Nr. 1) trägt die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Mögglingen (B 29).

5. Zustimmung der betroffenen Gebietskörperschaften

Die geplanten Änderungen der Verwaltungsgrenzen bedürfen nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften.

Die betroffenen Gemeinden Böbingen, Heuchlingen und Mögglingen sowie die Städte Heubach und Schwäbisch Gmünd werden gebeten, die entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse herbeizuführen.

Zur geplanten Änderungen der Verwaltungsgrenzen wurden neben der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft auch Vertreter der von größeren Änderungen betroffenen Jagdgenossenschaft und der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Böbingen an der Rems gehört.

6. Verständigung der Kommunalaufsichtsbehörden

Die nach § 58 Abs. 2 (Satz 3) FlurbG erforderliche Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörden wird vom Landratsamt Ostalbkreis -untere Flurbereinigungsbehörde- für die Änderung der Gemeindegrenzen beim Landratsamt Ostalbkreis bzw. beim Regierungspräsidium Stuttgart nach Vorliegen der entsprechenden Gemeinderatsbeschlüsse beantragt.

Die hierzu erforderlichen Unterlagen werden dem Landratsamt Ostalbkreis bzw. dem Regierungspräsidium Stuttgart nach erfolgter Zustimmung aller beteiligten Gebietskörperschaften übergeben.

7. Rechtswirksamkeit der Grenzänderung

7.1 Flurbereinigungsplan

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird nach Zustimmung der Gebietskörperschaften und der Kommunalaufsichtsbehörden im Flurbereinigungsplan (siehe Teil 1 Nr. 5.8) der Flurbereinigung Böbingen an der Rems sowie in Teilen (vgl. Nr. 1) im Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Möggingen (B 29) mit den endgültigen Flächen festgesetzt.

7.2 Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 FlurbG

Die Änderung der Verwaltungsgrenzen wird mit dem in der Ausführungsanordnung nach § 61 bzw. § 63 Abs. 1 FlurbG von der Flurbereinigungsbehörde im jeweiligen Flurbereinigungsverfahren noch festzusetzenden Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes rechtswirksam.

Die Veröffentlichung der Änderung der Verwaltungsgrenzen wird vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung -obere Flurbereinigungsbehörde- im Gemeinsamen Amtsblatt veranlasst.

Ellwangen, den 07.10.2020

Benjamin Kächele
Leitender Ingenieur